

# Jubiläum

§ 24 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim legt fest, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 36 Absatz 3) von 25 und 35 Jahren jeweils einen Jubiläumsurlaub erhalten. Der Jubiläumsurlaub beträgt nach einer Beschäftigungszeit

von 25 Jahren – 5 Tage  
von 35 Jahren – 6 Tage.

Auf Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters kann der Jubiläumsurlaub in eine Jubiläumszuwendung umgewandelt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt jeweils 614,00 €.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten den Jubiläumsurlaub bzw. die Jubiläumszuwendung in voller Höhe.

Die Hauptabteilung Personal/Verwaltung hat die Jubiläumszeiten erfasst und informiert den Vorgesetzten und stellt ihm die Urkunde zur Übergabe an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter zur Verfügung. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter werden schriftlich angefragt, ob der Jubiläumsurlaub oder die Jubiläumszuwendung gewünscht wird.

Wird statt des Urlaubs die Zuwendung gewünscht, veranlasst die Hauptabteilung Personal/Verwaltung die Auszahlung.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.